

Beispiele zur Zwischenprüfung

Fallbeispiel 1

1. Punktzahlen der fünf Prüfungsarbeiten: 3 + 5 + 5 + 3 + 2
2. Durchschnittspunktzahl der Leistungen im Grundstudium bis zur Zwischenprüfung: 5,70

Ermittlung der Endpunktzahl und der Prüfungsgesamtnote (§ 41 StBAPO):

I.	Zwischenprüfungsarbeiten	
	Summe der Punktzahlen:	18,00
	Durchschnittspunktzahl (§ 6 Abs. 3 StBAPO):	3,60
	Durchschnittspunktzahl x 30 (§ 41 Abs. 2 StBAPO):	108,00
II.	Leistungen bis zur Zwischenprüfung	
	Durchschnittspunktzahl:	5,70
	Durchschnittspunktzahl x 10 (§ 41 Abs. 2 StBAPO):	57,00
III.	Endpunktzahl	165,00
	<i>Die Zwischenprüfung wurde nicht bestanden, weil nicht mindestens drei Prüfungsarbeiten mit fünf oder mehr Punkten bewertet worden sind und die erreichte Endpunktzahl nicht mindestens 200 beträgt (§ 41 Abs. 4 StBAPO).</i>	
IV.	Prüfungsgesamtnote (§ 6 Abs. 4 StBAPO)	mangelhaft

Fallbeispiel 2

1. Punktzahlen der fünf Prüfungsarbeiten: $3 + 5 + 5 + 5 + 2$
2. Durchschnittspunktzahl der Leistungen im Grundstudium bis zur Zwischenprüfung: 6,40

Ermittlung der Endpunktzahl und der Prüfungsgesamtnote (§ 41 StBAPO):

I.	Zwischenprüfungsarbeiten	
	Summe der Punktzahlen:	20,00
	Durchschnittspunktzahl (§ 6 Abs. 3 StBAPO):	4,00
	Durchschnittspunktzahl x 30 (§ 41 Abs. 2 StBAPO):	120,00
II.	Leistungen bis zur Zwischenprüfung	
	Durchschnittspunktzahl:	6,40
	Durchschnittspunktzahl x 10 (§ 41 Abs. 2 StBAPO):	64,00
III.	Endpunktzahl	184,00
	<i>Die Zwischenprüfung wurde nicht bestanden, weil die erreichte Endpunktzahl nicht mindestens 200 beträgt (§ 41 Abs. 4 StBAPO).</i>	
IV.	Prüfungsgesamtnote (§ 6 Abs. 4 StBAPO)	mangelhaft

Fallbeispiel 3

1. Punktzahlen der fünf Prüfungsarbeiten: 2 + 5 + 5 + 5 + 1
2. Durchschnittspunktzahl der Leistungen im Grundstudium bis zur Zwischenprüfung: 9,40

Ermittlung der Endpunktzahl und der Prüfungsgesamtnote (§ 41 StBAPO):

I.	Zwischenprüfungsarbeiten	
	Summe der Punktzahlen:	18,00
	Durchschnittspunktzahl (§ 6 Abs. 3 StBAPO):	3,60
	Durchschnittspunktzahl x 30 (§ 41 Abs. 2 StBAPO):	108,00
II.	Leistungen bis zur Zwischenprüfung	
	Durchschnittspunktzahl:	9,40
	Durchschnittspunktzahl x 10 (§ 41 Abs. 2 StBAPO):	94,00
III.	Endpunktzahl	202,00
	<i>Die Zwischenprüfung wurde bestanden, weil mindestens drei Prüfungsarbeiten mit fünf oder mehr Punkten bewertet worden sind und die erreichte Endpunktzahl mindestens 200 beträgt (§ 41 Abs. 4 StBAPO).</i>	
IV.	Prüfungsgesamtnote (§ 6 Abs. 4 StBAPO)	ausreichend

Beispiele zur Laufbahnprüfung

A) Zulassung zur mündlichen Prüfung

Fallbeispiel 4

1. Punktzahl der berufspraktischen Studienzeit:	8,00
2. Studiennote für das Grundstudium:	4,88
3. Studiennote für das Hauptstudium:	3,94
4. Punktzahlen der fünf Prüfungsarbeiten:	2 + 1 + 1 + 2 + 1
Faktoren zur Zulassung (§ 43 Abs. 3 StBAPO)	
<ul style="list-style-type: none">○ Prüfungsarbeiten mit fünf oder mehr Punkten:○ Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung:○ Zulassungspunktzahl (§ 43 Abs. 2 Nr. 2 StBAPO):<ul style="list-style-type: none">○ 7-fache Studiennote Grundstudium: $4,88 \times 7 = 34,16$○ 8-fache Studiennote Hauptstudium: $3,94 \times 8 = 31,52$○ 5-fache Punktzahl berufspraktische Studienzeit: $8,00 \times 5 = 40,00$○ 14-fache Ø-Punktzahl der schriftliche Prüfung: $1,40 \times 14 = 19,60$	0 1,40
Zulassungspunktzahl	125,28

Eine Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt gemäß § 43 Abs. 3 StBAPO nicht, weil:

- nicht mindestens drei schriftliche Prüfungsarbeiten mit fünf oder mehr Punkten bewertet worden sind,
- in der schriftlichen Prüfung nicht mindestens die Durchschnittspunktzahl 5 erreicht wurde und
- die Zulassungspunktzahl nicht mindestens 170 Punkte beträgt.

Fallbeispiel 5

1. Punktzahl der berufspraktischen Studienzeit:	10,00
2. Studiennote für das Grundstudium:	7,18
3. Studiennote für das Hauptstudium:	7,00
4. Punktzahlen der fünf Prüfungsarbeiten:	5 + 6 + 3 + 5 + 3
Faktoren zur Zulassung (§ 43 Abs. 3 StBAPO)	
<ul style="list-style-type: none">○ Prüfungsarbeiten mit fünf oder mehr Punkten:○ Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung:○ Zulassungspunktzahl (§ 43 Abs. 2 Nr. 2 StBAPO):<ul style="list-style-type: none">○ 7-fache Studiennote Grundstudium:○ 8-fache Studiennote Hauptstudium:○ 5-fache Punktzahl berufspraktische Studienzeit:○ 14-fache Ø-Punktzahl der schriftliche Prüfung:	<ul style="list-style-type: none">34,407,18 x 7 = 50,267,00 x 8 = 56,0010,00 x 5 = 50,004,40 x 14 = 61,60
Zulassungspunktzahl	217,86

Eine Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt gemäß § 43 Abs. 3 StBAPO nicht, weil:

- in der schriftlichen Prüfung nicht mindestens die Durchschnittspunktzahl 5 erreicht wurde.

Fallbeispiel 6

1. Punktzahl der berufspraktischen Studienzeit:	9,00
2. Studiennote für das Grundstudium:	6,57
3. Studiennote für das Hauptstudium:	8,23
4. Punktzahlen der fünf Prüfungsarbeiten:	4 + 4 + 5 + 7 + 8
Faktoren zur Zulassung (§ 43 Abs. 3 StBAPO)	
<ul style="list-style-type: none">○ Prüfungsarbeiten mit fünf oder mehr Punkten:○ Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung:○ Zulassungspunktzahl (§ 43 Abs. 2 Nr. 2 StBAPO):<ul style="list-style-type: none">○ 7-fache Studiennote Grundstudium:○ 8-fache Studiennote Hauptstudium:○ 5-fache Punktzahl berufspraktischen Studienzeit:○ 14-fache Ø-Punktzahl der schriftlichen Prüfung:	3 5,60 6,57 x 7 = 45,99 8,23 x 8 = 65,84 9,00 x 5 = 45,00 5,60 x 14 = 78,40
Zulassungspunktzahl	235,23

Eine Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt gemäß § 43 Abs. 3 StBAPO, weil:

- *mindestens drei schriftliche Prüfungsarbeiten mit fünf oder mehr Punkten bewertet worden sind,*
- *in der schriftlichen Prüfung mindestens die Durchschnittspunktzahl 5 erreicht wurde und*
- *die Zulassungspunktzahl mindestens 170 Punkte beträgt.*

B. Gesamtstudiennote

Fallbeispiel 7

1. Punktzahl der berufspraktischen Studienzeit:	4,60
2. Studiennote für das Grundstudium:	5,97
3. Studiennote für das Hauptstudium:	4,23
4. Punktzahlen der fünf Prüfungsarbeiten:	4 + 4 + 5 + 6 + 6
5. Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung:	4,80
Ergebnis (§ 45 Abs. 3 Nr. 2 StBAPO)	
<ul style="list-style-type: none">○ 7-fache Studiennote Grundstudium:○ 8-fache Studiennote Hauptstudium:○ 5-fache Punktzahl berufspraktischen Studienzeiten:○ 14-fache Ø-Punktzahl der schriftlichen Prüfung:○ 6-fache Ø-Punktzahl der mündlichen Prüfung:	$5,97 \times 7 = 41,79$ $4,23 \times 8 = 33,84$ $4,60 \times 5 = 23,00$ $5,00 \times 14 = 70,00$ $4,80 \times 6 = 28,80$
Endpunktzahl	197,43
Prüfungsgesamtnote (§ 45 Abs. 4, § 6 Abs. 4 StBAPO)	mangelhaft

Die Prüfung ist gemäß § 45 Abs. 2 StBAPO nicht bestanden, weil:

- die erreichte Endpunktzahl nicht mindestens 200 beträgt und
- in der mündlichen Prüfung nicht mindestens die Durchschnittspunktzahl 5 erreicht wurde.

Fallbeispiel 8

1. Punktzahl der berufspraktischen Studienzeit:	14,00
2. Studiennote für das Grundstudium:	12,98
3. Studiennote für das Hauptstudium:	12,38
4. Punktzahlen der fünf Prüfungsarbeiten:	11 + 10 + 10 + 11 + 12
5. Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung:	11,00
Ergebnis (§ 45 Abs. 3 Nr. 2 StBAPO)	
<ul style="list-style-type: none">○ 7-fache Studiennote Grundstudium:○ 8-fache Studiennote Hauptstudium:○ 5-fache Punktzahl berufspraktischen Studienzeiten:○ 14-fache Ø-Punktzahl der schriftlichen Prüfung:○ 6-fache Ø-Punktzahl der mündlichen Prüfung:	<ul style="list-style-type: none">12,98 x 7 = 90,8612,38 x 8 = 99,0414,00 x 5 = 70,0010,80 x 14 = 151,2011,00 x 6 = 66,00
Endpunktzahl	477,10
Prüfungsgesamtnote (§ 45 Abs. 4, § 6 Abs. 4 StBAPO)	gut

Die Prüfung ist gemäß § 45 Abs. 2 StBAPO bestanden, weil:

- die erreichte Endpunktzahl mindestens 200 beträgt und
- in der mündlichen Prüfung mindestens die Durchschnittspunktzahl 5 erreicht wurde.